

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

I. Zugangsvoraussetzungen zur Truppfrau- und Truppmannausbildung von Angehörigen der Jugendfeuerwehren.

Zur Erleichterung des Übergangs von Angehörigen der Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilungen ergehen folgende Bestimmungen:

Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, beginnt die Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann mit der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang). Hierfür sind die Vollendung des 17. Lebensjahres, die Aufnahme in die Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr und eine Ausbildung in "Erster Hilfe" Voraussetzungen. Danach schließt sich die Truppmannausbildung Teil 2 (zwei Jahre) an.

Die Ausbildung und die Leistungen der Angehörigen der Jugendfeuerwehren können auf die Zugangsvoraussetzungen zur Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) wie folgt angerechnet werden:

Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zur Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt und
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und an der Truppmannausbildung Teil 2 in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung mit den Jugendlichen ist § 17 der DGUV Vorschrift 49 - Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehrwehren vom 01. Oktober 2019 besonders zu beachten (Anlage 1).

Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren können zur Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) zugelassen werden, wenn sie im Quartal des Abschlusses der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) das 17. Lebensjahr vollenden und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt.

II. Kostenerstattung Kreislehrgänge

1. Die Gewährung von Lehrvergütungen und Zuschüssen zu Fahrtkosten an Kreisausbilderinnen und -ausbilder (Ausbildungskräfte) sowie an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen erfolgt für nachfolgend aufgeführte Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb der Hessischen Landesfeuerweherschule in den Landkreisen, in den kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten und vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport anerkannten Ausbildungsstätten stattfinden:

- Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang),
- Lehrgang "Truppführer",
- Lehrgang "Atemschutzgeräteträger",
- Lehrgang "Maschinisten",
- Lehrgang "Sprechfunker" und
- Lehrgang "Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall".

2. Für die Teilnahme an diesen Lehrgängen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Ausbildungskräfte ein ermäßigtes Tagegeld und einen Fahrtkostenzuschuss. Die Ausbildungskräfte erhalten zusätzlich eine Lehrvergütung.

3. Voraussetzung für die Zahlung des ermäßigten Tagegeldes, des Fahrtkostenzuschusses und der Lehrvergütung ist die Zustimmung der Hessischen Landesfeuerweherschule zur Durchführung der Lehrgänge und die dortige Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.
4. Als Lehrvergütung wird pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten ein Betrag in Höhe von 10,00 € gewährt.
5. Das ermäßigte Tagegeld und der Fahrtkostenzuschuss betragen insgesamt 7,50 € pro Lehrgangstag und werden als Pauschale ausgezahlt.
6. Für die Durchführung der Lehrgänge "Atemschutzgeräteträger" wird eine Sachkostenpauschale von 34,77 € pro Atemschutzgerät für die vorgeschriebene Reinigung, Wartung und Prüfung erstattet.

Für die Durchführung der Lehrgänge "Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall" wird den Ausbildungsstätten eine Sachkostenpauschale von 1.200 € pro Lehrgang gewährt.
7. Die Lehrvergütung wird für die theoretische und die praktische Ausbildung gewährt. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Ausbildungskräfte richtet sich nach der beigefügten Tabelle (Anlage 2).
8. Die Gewährung der Lehrvergütung, des ermäßigten Tagegeldes einschließlich des Fahrtkostenzuschusses sowie der Sachkostenpauschale ist nach Durchführung der Lehrgänge bei der Hessischen Landesfeuerweherschule schriftlich oder per E-Mail (unterschrieben oder mit elektronischer Signatur) zu beantragen.
9. Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich an die jeweilige Kreis- bzw. Stadtkasse oder auf das Konto des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbandes. Eine Überweisung auf Konten von Privatpersonen ist nicht zulässig.

III. Übergreifende Regelungen

Das ermäßigte Tagegeld einschließlich Fahrtkostenzuschuss und Sachkostenpauschale sind bei Kapitel 03 18 - 533 00 sowie die Lehrvergütung bei Kapitel 03 18 - 427 00 zu buchen.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese Richtlinie wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2019

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Im Auftrag

gez. Milberg

Anlage 1

Auszug aus der DGUV Vorschrift 49 - Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

- (1) Kinder und Jugendliche sind als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.
- (2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken.
- (3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen nicht teilnehmen. Abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis zu Abs. 3 (landesrechtliche Vorschriften in Hessen):

Der Einsatz innerhalb der Einsatzabteilung, ist erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres (§ 10 Abs. 2 HBKG) und nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrganges unter Anleitung zulässig. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres bleiben sie jedoch Angehörige der Jugendfeuerwehr.

Anlage 2

Tabelle zur Festsetzung der Unterrichtseinheiten (45 Minuten), der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder bei Lehrgängen außerhalb der Hessischen Landesfeuerwehrschule

Lehrgangsart	Anzahl der Unterrichtseinheiten (a 45 Minuten)			Teilnehmerzahl	Zahl der Kreisausbilder		Erstattungsfähige Unterrichtseinheiten
	gesamt	Theorie	Praxis		Theorie	Praxis	
Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	70	37	33	16 bis 20	1	2	143
				21 bis 30		3	176
				31 bis 36		4	209
Lehrgang "Maschinisten"	35	17	18	11 bis 16	1	3	91
				17 bis 21		4	109
				22 bis 25		5	127
Lehrgang "Sprechfunker"*	20	10	10	min. 16 max. 20	1	2	50
Lehrgang "Truppführer"	35	16	19	16 bis 20	1	2	74
				21 bis 30		3	93
Lehrgang "Atemschutzgeräteträger"	29	12	17	min. 15 max. 25	1	4	95
Lehrgang "Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall"-	35	10	25	min. 16 max. 24	1	3	105